

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

BV-25-2022-064

öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	<i>Datum</i> 17.11.2022
<i>Bearbeiter:</i> Mandy Faßheber	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Röbel/Müritz (Vorberatung)	28.11.2022	N
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	13.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz.

Sachverhalt

Aufgrund diverser Satzungsänderungen und Formulierungen, wird der Stadtvertretung empfohlen, die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz zu beschließen. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungen entnehmen Sie der Gegenüberstellung, die als Anlage beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐	Überplanmäßige Ausgabe		
Aufwand/Auszahlung in €	☐	Außerplanmäßige Ausgabe		

Anlage/n

1	2022-01-20 Röbel - Hauptsatzung 2022 II (öffentlich)
---	--

2	2022-09-27 Röbel - Vergleich Hauptsatzung II (öffentlich)

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung erlassen:

§1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Röbel/Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Blau; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und ausgeschlagener roter Zunge, rechts oben begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern; hinten ein aufrechter goldener Schlüssel mit nach links gekehrtem Bart.
- (3) Die Flagge der Stadt Röbel/Müritz ist gleichmäßig quer zur Längsachse des Flaggentuches von blau und gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuches liegt auf jeweils ein Drittel der Länge des blauen und gelben Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT RÖBEL/MÜRITZ.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Wohngebiete durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung bzw. der Fachausschuss. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretungen

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (HA)

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl neben diesen sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Alle folgenden Wertgrenzen dieser Satzung werden inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Bruttowerte) dargestellt.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 100.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 15.000,- € pro Monat,
2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €,
3. bei Veräußerungen, Ankäufen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € bis zu 100.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €,
5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €,
6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € bis 250.000,- €,
7. entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.
8. Der Hauptausschuss genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von zu 5.000,00 € bis 15.000,00 € / Monat.

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000,- €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
2. soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000,- bis 250.000,- € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000,- € bis 500.000,- €.

Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4, Punkt 1 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Es findet die Geschäftsordnung der Stadtvertretung in entsprechender Weise Anwendung.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Personen zusammen, davon müssen mindestens vier Stadtvertreter sein. Der Bauausschuss setzt sich aus neun Personen zusammen. Davon müssen mindestens fünf Stadtvertreter sein. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse können sachkundige Einwohner sein.

(2) Folgende Ausschüsse werden gern. § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss (FA)	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge, sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Bauausschuss (BA)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umweltschutz/erneuerbare Energien
Kulturausschuss (KA)	Tourismusangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Behinderten - und Seniorenbetreuung, Vereinswesen

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes Ausschussmitglied werden nach diesen Grundsätzen stellvertretende Mitglieder gewählt.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

§7 Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze bis 24.999,99 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis 4.999,99 € im Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 24.999,99 €.

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigten durch ihn höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs.1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von bis zu 99,99 € je Einzelfall.

Der Bürgermeister genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten von bis zu 24.999,99 € bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 4.999,99 € / Monat.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen muss der Bürgermeister das Einvernehmen des Hauptausschusses einholen.

(6) Der Bürgermeister erhält gemäß Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der erste Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €, der zweite Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 €.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie kann durch den Hauptausschuss für fünf Jahre bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Diverse in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 360,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190,00 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 160,00 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse, in den sie gewählt sind,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und einen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 € im Monat.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Müritz-Anzeiger. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 14-tägig und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus. Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Darüber hinaus hat je nach Dringlichkeit eine Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 8. Oktober 2014, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. März 2015, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. September 2019 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Röbel/Müritz, 13. Dezember 2022

Andreas Sprick
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Form- und Verfahrensfehler verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Mit Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 13. Dezember 2022 soll die Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz neu gefasst werden.

Durch den Beschluss wird die Hauptsatzung vom 08.10.2014, sowie die erste Satzung zur Änderung vom 27.03.2015, die zweite Satzung zur Änderung vom 07.09.2019 und die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz vom 14.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Folgend eine Gegenüberstellung mit den Veränderungen

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Röbel/Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Blau; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und ausgeschlagener roter Zunge, rechts oben begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern; hinten ein aufrechter goldener Schlüssel mit nach links gekehrtem Bart.
- (3) Die Flagge der Stadt Röbel/Müritz ist gleichmäßig quer zur Längsachse des Flaggentuches von blau und gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuches liegt auf jeweils ein Drittel der Länge des blauen und gelben Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT RÖBEL/MÜRITZ.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Satzung neu

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Röbel/Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt einen Schild, gespalten von Gold und Blau; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und ausgeschlagener roter Zunge, rechts oben begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern; hinten ein aufrechter goldener Schlüssel mit nach links gekehrtem Bart.
- (3) Die Flagge der Stadt Röbel/Müritz ist gleichmäßig quer zur Längsachse des Flaggentuches von blau und gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuches liegt auf jeweils ein Drittel der Länge des blauen und gelben Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift STADT RÖBEL/MÜRITZ.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Wohnbereiche durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung bzw. der Fachausschuss. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

Satzung neu

§ 2 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf ~~Wohnbereiche~~ Wohngebiete durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung bzw. der Fachausschuss. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

Satzung neu

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretungen

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Satzung neu

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretungen

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertretern. Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl neben diesen sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Satzung neu

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss (HA)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl neben diesen sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Alle folgenden Wertgrenzen dieser Satzung werden inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Bruttowerte) dargestellt.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,- € bis 100.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 15.000,- € pro Monat,
2. über über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €,
3. bei Veräußerungen, Ankäufen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € bis zu 100.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €,

Satzung neu

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von ~~7.500,- €~~ 25.000,- € bis 100.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 15.000,- € pro Monat,
2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €,
3. bei Veräußerungen, Ankäufen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € bis zu 100.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,- € bis 2.500.000,- €,
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €,

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €,
6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € bis 250.000,- €,
7. entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.
8. Der Hauptausschuss genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 € bis 100.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 15.000,00 €/Monat.

Satzung neu

5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €,
6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- € bis 250.000,- €,
7. entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € je Einzelfall.
8. Der Hauptausschuss genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten innerhalb einer Wertgrenze von ~~7.500,00 €~~ 25.000,00 € bis 100.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von zu 5.000,00 € bis 15.000,00 € / Monat.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

a) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000,- €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000,- bis 250.000,- € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000,- € bis 500.000,- €. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 a) wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Satzung neu

(4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:

1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach ~~VOL~~ **Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)** im geschätzten Wert von mehr als 50.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000,- €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

2. soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der ~~VOL~~ **UVgO** ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrenden Leistungen von 25.000,- bis 250.000,- € und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000,- € bis 500.000,- €. Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4, Punkt 1 wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Es findet die Geschäftsordnung der Stadtvertretung in entsprechender Weise Anwendung.

Satzung neu

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 11 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis ~~6~~ 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Es findet die Geschäftsordnung der Stadtvertretung in entsprechender Weise Anwendung.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Personen zusammen, davon müssen mindestens vier Stadtvertreter sein. Der Bauausschuss setzt sich aus neun Personen zusammen. Davon müssen mindestens fünf Stadtvertreter sein. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse können sachkundige Einwohner sein.

(2) Folgende Ausschüsse werden gern. § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge, sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umweltschutz/erneuerbare Energien
Kulturausschuss	Tourismusangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Behinderten - und Seniorenbetreuung, Vereinswesen

Satzung neu

§ 6 Ausschüsse

(1) Die **beratenden** Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sieben Personen zusammen, davon müssen mindestens vier Stadtvertreter sein. Der Bauausschuss setzt sich aus neun Personen zusammen. Davon müssen mindestens fünf Stadtvertreter sein. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse können sachkundige Einwohner sein.

(2) Folgende Ausschüsse werden gern. § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss (FA)	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und Beiträge, sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Beteiligungsverwaltung
Bauausschuss (BA)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umweltschutz/erneuerbare Energien
Kulturausschuss (KA)	Tourismusangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Behinderten - und Seniorenbetreuung, Vereinswesen

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes Ausschussmitglied werden nach diesen Grundsätzen stellvertretende Mitglieder gewählt.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

Satzung neu

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes Ausschussmitglied werden nach diesen Grundsätzen stellvertretende Mitglieder gewählt.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 7 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- € im Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragen Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigten durch ihn höhergruppiert und entlassen.

Satzung neu

§7 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze bis ~~15.000,- €~~ 24.999,99 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis ~~2.500,- €~~ 4.999,99 € im Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragen Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei ~~25.000,- €~~ 24.999,99 €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe ~~E~~ 10 werden durch ihn eingestellt, alle Beschäftigten durch ihn höhergruppiert und entlassen.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs.1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen
- oder ähnliche Zuwendungen von bis zu 99,99 € je Einzelfall

Der Bürgermeister genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten von bis zu 7.499,99 € bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 4.999,99 €/Monat

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(6) Der Bürgermeister erhält gemäß Kommunalbesoldungsordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Satzung neu

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs.1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen
- oder ähnliche Zuwendungen von bis zu 99,99 € je Einzelfall.

Der Bürgermeister genehmigt Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Verträge mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die die vorgenannten Personen vertreten von bis zu ~~7.499,99 €~~ **24.999,99 €** bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 4.999,99 € / Monat.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) ~~nicht~~ ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen ~~nach Satz 1 soll~~ **muss** der Bürgermeister ~~die Stellungnahme des Einvernehmens~~ **des Hauptausschusses** einholen.

(6) Der Bürgermeister erhält gemäß ~~Kommunalbesoldungsordnung~~ **Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V** eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € .

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der erste Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €, der zweite Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

Satzung neu

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der erste Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~150,00—€~~ **75,00 €** , der zweite Stadtrat erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~75,00—€~~ **37,50 €**.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Hauptausschuss für fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Satzung neu

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ~~wird~~ kann durch den Hauptausschuss für fünf Jahre bestellt ~~werden~~. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern **und Diverse** in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtvertretervorstehers in Höhe von 300,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190,00 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,00 € im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Bürger/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung und
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € sowie ein Sockenbetrag in Höhe von 10,00 €/Monat.

(3) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

Satzung neu

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des ~~Stadtvertretervorstehers~~ **Präsidenten der Stadtvertretung** in Höhe von 360,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190,00 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von ~~130,00 €~~ **160,00 €** im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung ~~und die sachkundigen Bürger/innen, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 erhalten,~~ erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung,
- der Ausschüsse, **in den sie gewählt sind,**

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und einen Sockenbetrag in Höhe von 10,00 € im Monat.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

(3) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

Satzung neu

~~(3)~~ (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

~~(4)~~ (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

~~(5)~~ (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,- €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,- € überschreiten.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Müritz-Anzeiger. Die zusätzlichen Internet-bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 14-tägig und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus. Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Darüber hinaus hat je nach Dringlichkeit eine Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Satzung neu

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Müritz-Anzeiger. Die zusätzlichen Internet-bekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-roebel-mueritz.de.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint 14-tägig und wird in alle Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus. Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Darüber hinaus hat je nach Dringlichkeit eine Veröffentlichung in der Tagespresse zu erfolgen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Stadt Röbel/Müritz

Satzung alt

§ 12 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

~~(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

~~Röbel/Müritz, 14. Dezember 2021~~

~~Andreas Sprick~~

~~Bürgermeister~~

Satzung neu

§ 12 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in weiblicher Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 8. Oktober 2014, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. März 2015, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. September 2019 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Röbel/Müritz, 13. Dezember 2022

Andreas Sprick

Bürgermeister